



Dr. Christel Happach-Kasan

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion
für Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik

Dr. Christel Happach-Kasan, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herrn
Leif Miller
Bundesgeschäftsführer
Naturschutzbund Deutschland e.V.

per Email

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

☎ 030 227 – 70205
☎ 030 227 – 76113
✉ christel.happach-kasan@bundestag.de

Wahlkreis

Schwalbenweg 18
23909 Bäk

☎ 0700 4277224-0
(0700 happach-0)
✉ wahlkreisbuero@happach-kasan.de

Berlin, 16. November 2011

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Miller,

der Antrag „Fischartenschutz voranbringen – Vordringliche Maßnahmen für ein Kormoranmanagement“ (Bundestagsdrucksache 17/7352) der Koalitionsfraktionen wurde am 10. November mit großer Mehrheit vom Deutschen Bundestag beschlossen. Ihr Schreiben vom 7. November und die zugehörige Pressemitteilung vom 8. November habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass der Naturschutzbund Deutschland, den ich für seine sachliche und ergebnisorientierte Arbeit sehr schätze, sich für den von ihm im Jahr 2010 als Vogel des Jahres benannten Kormoran einsetzt. Deshalb war ich überrascht, dass Sie den von mir eingebrachten Antrag offenbar nicht mit der angebrachten Sorgfalt gelesen haben. Ich bin gerne bereit, Ihnen unser Anliegen darzustellen.

Entgegen Ihrer Behauptungen spielt unser Antrag nicht den Schutz unterschiedlicher Tierarten gegeneinander aus. Im Gegenteil. Wir stellen heraus, dass der Schutz des Kormorans sehr erfolgreich gewesen ist und einen der größten Erfolge für den Naturschutz darstellt. Dieser Erfolg stellt nun jedoch eine direkte Bedrohung für andere lokal bedrohte, autochthone Bestände von Beutetieren wie der Äsche dar. Dies wird auch in der Roten Liste des BfN ausgeführt. Angesichts dieser Situation auf dem absoluten Schutz des Kormorans zu beharren, hieße, den Schutz anderer Tierarten zu missachten. Da der Kormoran inzwischen in küstenfernen Regionen als Brutvogel vorkommt, wo er früher allenfalls Irrgast war, kann dort eine Regulierung erforderlich werden.

Unser Antrag ist nicht darauf ausgerichtet, europäisches oder nationales Recht zu missachten. Wir fordern, die Bundesregierung möge sich „unter Beachtung der EU-Vogelschutzrichtlinie“ für einen Managementplan einsetzen und dessen Auswirkungen wissenschaftlich beobachten. Weiterhin fordern wir Eingriffe in Schutzgebiete „in



Dr. Christel Happach-Kasan

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 3 Seiten
des Schreibens vom 16.11.2011

Übereinstimmung mit bestehenden Vorschriften“ nur, wenn dies zum Schutz bedrohter Fischarten nachgewiesenermaßen notwendig ist. Reduktionsmaßnahmen sollen nur schrittweise unter populationsdynamisch begründeten Zwischenzielen unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt werden.

Die europäische Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG führt unter den Erwägungsgründen hierzu auf:

(7) Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker. Sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.

(10) Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.

Unter Artikel 2 führt die Richtlinie aus:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“

In Artikel 9 Absatz 1 führt die Richtlinie ausdrücklich auf:

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,*
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;*

Die von Ihnen erhobenen Vorwürfe sind daher nicht haltbar.

Weiterhin gibt es nach meinem Verständnis keinen Dissens in der Frage des allgemeinen Gewässerzustandes. Dass viele Seen und Fließgewässer in Deutschland nach wie vor unter Beeinträchtigungen wie Verbauung oder schlechter Wasserqualität leiden, ist unbestritten. Dass diese Faktoren einen erheblichen Einfluss auf Fischarten und andere aquatische Lebewesen haben, wurde von meiner Seite niemals bestritten. Es ist allerdings auch unbestritten, dass mit der Verabschiedung des Abwasserabgabengesetzes bereits 1976 in der sozialliberalen Koalition wesentliche Weichenstellungen für die Gesundung unserer Gewässer eingeleitet wurden. Eine schnellere und effektivere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasser-



Dr. Christel Happach-Kasan

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 3 von 3 Seiten
des Schreibens vom 16.11.2011

haushaltsgesetzes unterstütze ich ausdrücklich. Ebenso unterstütze ich die Forderung von Fischerei- und Anglerverbänden, die so genannte Kleine Wasserkraft aufgrund ihrer zerstörerischen Wirkung auf wandernde Fischarten und Jungvögel und des zweifelhaften Beitrages für den Klimaschutz zu stoppen und zurückzubauen. Dies ist jedoch kein Argument dafür, durch Prädatoren wie den Kormoran bedrohte Fischbestände nicht zu schützen.

Entgegen der Behauptungen des Tierschutzbundes habe ich immer nachhaltige und vermittelbare Maßnahmen für ein Kormoranmanagement gefordert. Die Erfahrungen aus Deutschland und unseren Nachbarstaaten wie Dänemark und Frankreich haben gezeigt, dass ein wirksames Management nicht durch Abschüsse zu erzielen ist. Ich bin sicher, dass die zuständigen Fachleute vor Ort in der Lage sein werden, situations- und ortsangepasste Maßnahmen in Abstimmung mit Verwaltung und Naturschützern, hierzu zählen auch die Anglerverbände, durchzuführen. Wir wollen den Erhalt von wertvollen Teichwirtschaften sicherstellen. Diese sind oftmals FFH-Gebiete und nur durch nachhaltige Nutzung zu erhalten. Die Fischbestände dort kann man nicht durch Überspannung der Teiche schützen.

Wir brauchen daher die Möglichkeit, den Kormoranbestand dort, wo er zu Schäden an autochthonen Fischbeständen führt, zu regulieren. Genauso wie wir zum Schutz der Wälder ein Management für Reh- und Rotwild haben und in unserer Kulturlandschaft Wildschweine bejagen.

Der Kormoran fällt aus der Reihe der Vögel heraus, die vom NABU zum Vogel des Jahres bestimmt worden sind. Alle anderen Vögel des Jahres verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit, weil sie entweder nur in geringen Beständen bei uns noch vorkommen oder weil sie besonders gefährdet sind. Allein der Kormoran zeichnet sich dadurch aus, dass sein Schutz besonders erfolgreich war, erfolgreicher als für alle anderen Arten, und dass die Bestände inzwischen so groß sind, dass Fischarten durch ihn gefährdet werden. Diese Situation greift der Antrag der Koalitionsfraktionen auf. Dies ist sicherlich die Ursache dafür, dass er im Deutschen Bundestag Zustimmung auch innerhalb der Oppositionsfraktionen gefunden hat.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihre Bedenken entkräftet haben und ich Verständnis für den Artenschutz unter Wasser wecken konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Christel Happach-Kasan